



# Verordnung Aktuell Sonstiges

Stand: 28. April 2020

Eine Information der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns ▪ [Verordnungsberatung@kvb.de](mailto:Verordnungsberatung@kvb.de) ▪ [www.kvb.de/verordnungen](http://www.kvb.de/verordnungen)

## ■ Krankenförderung: Neues Muster 4 zum 1. Juli 2020

Änderungen auf dem Verordnungsformular für die Krankenförderung (Muster 4), die Anfang des Jahres 2019 durch das **Pflegepersonalstärkungsgesetz** für Krankenfahrten bei bestimmten Patientengruppen notwendig waren (vgl. Verordnung Aktuell „Krankenfahrten für Patienten mit Pflegegrad und/oder Schwerbehinderung“), wurden mit Gültigkeit zum 1. Juli 2020 in das Muster 4 eingearbeitet.

**Das neue Muster 4 muss ab dem 1. Juli 2020 eingesetzt werden.** Bitte verwenden Sie bis zum 30. Juni 2020 die alten Vordrucke und vernichten Sie anschließend Ihre Restmengen. Vom Kohlhammer-Verlag erhalten alle Praxen, die dort seit der Musteränderung im letzten Jahr Muster 4 bezogen haben, bis Mitte Juni 2020 automatisch ein **Erstausstattungs paket**.

### Schon seit 1. April 2019 und weiterhin gilt:

Die konkrete Unterteilung in **genehmigungsfreie und genehmigungspflichtige Fahrten** dient der besseren Orientierung. Dadurch ist es auch für Patienten schnell ersichtlich, vor welchen Fahrten sie eine Genehmigung von ihrer Krankenkasse einholen müssen.

Die Angaben zu **Behandlungstagen und -frequenzen** sind jetzt klar strukturiert. Sie können jetzt angeben, an welchem Tag die Fahrt stattfinden soll (Datum), bis voraussichtlich wann Fahrten stattfinden sollen (Anfangs- und Enddatum) und wie häufig pro Woche Fahrten erforderlich sind. Die Behandlungsstätte ist künftig in einem Freitextfeld anzugeben, dafür fallen die entsprechenden Ankreuzfelder weg.

Auch künftig kreuzen Sie an, wie der Patient zur Behandlung beziehungsweise wieder zurückkommt (**Art der Beförderung**). Bei „Taxi/Mietwagen“ kann zusätzlich angekreuzt werden, ob eine Beförderung mit dem Rollstuhl, im Tragestuhl oder liegend erfolgen soll. Wird „KTW“ (Krankentransportwagen) angekreuzt, kann die medizinische Begründung direkt im folgenden Freitextfeld angegeben werden. Weitere Ankreuzfelder bestehen für „NAW/NEF“ (Notarztwagen/Notarzteinsatzfahrzeuge) und „RTW“ (Rettungswagen) die bei lebensrettenden Sofortmaßnahmen verordnet werden können oder wenn während der Beförderung die vitalen Funktionen aufrecht zu erhalten sind.

Die wesentlichen Aspekte, die eine Neugestaltung erforderlich machten, sind:

- **Datenschutzkonforme Gestaltung:** Muster 4 wurde unter dem Aspekt des Datenschutzes überarbeitet. So wird künftig auf Diagnoseangaben verzichtet.
- **Krankentransport-Richtlinie:** Zudem wurden Änderungen der Krankentransport-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses berücksichtigt. Diese resultierten unter anderem aus zwei Urteilen des Bundessozialgerichtes zu Fahrten im Zusammenhang mit sogenannten stationersetzenden ambulanten Operationen (vgl. Verordnung Aktuell „Krankentransport-Richtlinie: Fahrten zu Geriatrischen Institutsambulanzen und stationersetzenden Eingriffen“ vom 9. Januar 2018).
- **Pflegegrade:** Das neue Muster 4 nimmt Bezug auf die Pflegegrade und nicht mehr auf die alten Pflegestufen (vgl. Verordnung Aktuell „Krankenbeförderung - Umstellung von Pflegestufen auf Pflegegrade“ vom 4. Januar 2017).

Auch in unserer Ausfüllhilfe für das neue Muster 4 (Verordnung einer Krankenbeförderung) gehen wir auf die Änderungen konkret ein.

Ansprechpartner für Verordnungsfragen stehen Ihnen - **als Mitglied der KVB** - unter 0 89 / 5 70 93 - 4 00 30 zur Verfügung. Oder Sie hinterlassen uns über das Kontaktformular unter [www.kvb.de/Beratung](http://www.kvb.de/Beratung) einen Rückrufwunsch.